

## **Sondervotum zu Kapitel 2**

### **Minderheitsvotum des Kommissionsmitglieds der Fraktion der PDS einschließlich des von ihr benannten Sachverständigen Prof. Dr. Jürgen Rochlitz**

#### **Ziele für eine Energiepolitik auf der Basis der Nachhaltigkeit**

**Es wechseln die Zeiten. Die riesigen Pläne  
der Mächtigen kommen am Ende zum Halt.  
Und gehen sie einher auch wie blutige Hähne  
Es wechseln die Zeiten, da hilft keine Gewalt.**

#### **Am Grunde der Moldau wandern die Steine**

**Es liegen drei Kaiser begraben in Prag.  
Das Große bleibt groß nicht und klein nicht das Kleine.  
Die Nacht hat zwölf Stunden, dann kommt  
Schon der Tag.  
Bertold Brecht (Schweyk)**

Eine Energiepolitik, die auf den Prinzipien der Nachhaltigkeit aufbaut, muss in diesem Jahrhundert mit folgenden hervorstechenden Problemen rechnen:

- 1) Dominanz und Priorität der Ökonomie mit dem Dogma des ökonomischen Wachstums,
- 2) Ausbeutung und Zerstörung der Natur,
- 3) Ein sich beschleunigender anthropogen verursachter Klimawandel,

- 4) Eine unilateral ausgerichtete Politik der USA, verbunden mit verstärkt militarisierter Außenpolitik, entsprechender Aufrüstung und Blockaden wichtiger internationaler Abkommen;
- 5) Weltweite Massenarbeitslosigkeit und Zunahme informeller Beschäftigung;
- 6) Zunahme von Ungleichheit sowohl zwischen als auch innerhalb der Gesellschaften, damit Zunahme von Armut weltweit und Zunahme der Verschuldung der Entwicklungsländer;
- 7) Mangelnde Bereitschaft und mangelnder Wille der politisch Herrschenden, diese Probleme in angemessener Zeit und vom Grundsatz her zu bewältigen.

Die sieben genannten Tendenzen verstetigen sich in negativer Richtung, sie machen deutlich, dass derzeit eine globale nachhaltige Entwicklung nicht in Ansätzen existiert. Da aber zum Erhalt der Grundlagen des Lebens und zur Vermeidung kriegerischer Auseinandersetzungen die genannten Zustände und Entwicklungen mindestens gestoppt, besser umgekehrt werden müssen, ergibt sich die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Transformation.

Diese Notwendigkeit einer grundsätzlichen Transformation ergibt sich auch aus einem anderen Gedankengang: Die Wirtschaft insgesamt sollte sowohl die natürlichen Grundlagen wie auch die soziale Basis unseres Lebens sichern. Derzeit gilt gerade das Umgekehrte: die natürlichen Ressourcen, der Arbeitsplatzabbau und der Abbau der sozialen Basis sichern die Wirtschaft, deren Gewinne und globale Ausdehnung.

Die Basis für die genannten Trends ist eine Wirtschaftsordnung, die nur den Wettbewerb, nur die Gewinner, nur das ökonomisch Fassbare, nur die Wirtschaftlichkeit kennt und belohnt. Diese Priorität der Ökonomie mit dem Dogma, dem ökonomischen Wachstum eine Schlüsselrolle zuzuweisen, schien noch vor 80, sogar 100 Jahren vielen Menschen ein simples und wirkungsvolles Instrument zur Förderung des weltweiten Wohlstands zu sein. Es hat sich herausgestellt, dass hier ein Irrtum vorlag. Zu diesem Irrtum gehört auch die Vorstellung, ein freier Markt könne sozial oder gar nachhaltig sein. Die in Deutschland auf den früheren Bundeskanzler Erhard zurückzuführende sogenannte soziale Marktwirtschaft war von Anfang an ein Mythos, der gebraucht wurde als angeblich attraktives Gegenmodell zu den damaligen Planwirtschaften. Die „soziale“ Marktwirtschaft hat weder Massenarbeitslosigkeit verhindert noch den Ruin von kleinen ökonomischen Existenzen in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel; sie war vielmehr als Marktwirtschaft von Anfang an und von Natur aus antisozial.

Nur eine grundlegende ökonomische Transformation, nämlich die Abkehr vom traditionellen Markt-, Wettbewerbs-, Fortschritts- und Wachstumsmodell, führt zur nachhaltigen Entwicklung. Nur ein Fortschritt, der sich an den Bedürfnissen der Menschen und an den Bedingungen der Natur orientiert, kann noch als Fortschritt bezeichnet werden. Alles andere ist ein Fortschreiten weg von Humanität und sozialem Leben, von jeglicher nachhaltigen oder zukunftsfähigen Entwicklung.

Die nötige Transformation wird nur durch grundsätzliche, weitreichende institutionelle und politische Veränderungen erreichbar sein. Für einen solchen demokratisch legitimierten Prozess müssen Grundsätze und Ziele formuliert werden. Aus ihnen müssen dann für eine Energiepolitik auf der Basis der Nachhaltigkeit energiepolitische Zielvorstellungen und Grundsätze abgeleitet werden.

Derartige Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung wurden schon als Management-Regeln für die sogenannten drei Dimensionen der Nachhaltigkeit formuliert.<sup>1</sup> Die weiterentwickelten Regeln<sup>2</sup> wurden in dem ersten Bericht dieser Kommission wenigstens zitiert, jedoch nicht diskutiert und bewertet. Wir haben diese Regeln zu einem **Grundgesetz der Nachhaltigkeit** weiterentwickelt.

Ebenso wie nach dem zweiten Weltkrieg in Deutschland ein Grundgesetz der neuen Republik nötig war, so ist zur Überwindung der Diktatur der Ökonomie ein globales Grundgesetz der Nachhaltigkeit notwendig. Aus diesem Grundgesetz der Nachhaltigkeit werden Ziele und Maßnahmen abgeleitet, die zu einer nachhaltigen Entwicklung führen. Diese werden dann auf die Erfordernisse einer nachhaltigen Energiepolitik fokussiert. Allerdings hoffen die Autoren, dass dieses Grundgesetz der Nachhaltigkeit tatsächlich eine Basis für eine künftige Politik wird, mehr beachtet wird als das bestehende Grundgesetz der Bundesrepublik. Die Bestimmungen des letzteren wurden doch häufig durch Gesetze verwässert, manche Grundrechte gar auf

---

<sup>1</sup> Erster Bericht dieser Enquete-Kommission, Kapitel 3, BT-Drs. 14/7509, S. 27 f

Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“, BT-Drs. 13/11200, S. 25f

<sup>2</sup> Jörissen, J., Kopfmüller, J., Brandl, V., Patau, M. „Ein integratives Konzept nachhaltiger Entwicklung“, Wiss. Ber. FZ Karlsruhe, FZKA 6393, 1999

breiter Front missachtet ( z.B. Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, Grundrecht auf Asyl, die Gleichheit vor dem Gesetz).

Wir möchten hier ein solches globales Grundgesetz der Nachhaltigkeit auf der Basis der im ersten Bericht zitierten Regeln vorschlagen. Es gliedert sich in die vier Dimensionen der Nachhaltigkeit: Ökologie, Ökonomie, Soziales und Kultur, sowie die Rolle der Institutionen.

Die Gleichrangigkeit dieser Dimensionen – häufig beschrieben, gefordert und auch von der Kommissionsmehrheit aus SPD, CDU, FDP, Bündnis90/Die Grünen favorisiert – wird unter den herrschenden Wirtschaftsbedingungen nicht umsetzbar sein. Aus unserer Sicht sind die Dimensionen der Ökonomie und der Institutionen deren Inhalt nach verantwortlich für die Gewährleistung der Bedürfnisse der Menschen einerseits und der Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen andererseits. Dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (ökologische Dimension) kommt eine herausgehobene Rolle zu, da sie letztlich die Basis ist für die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen (soziale Dimension). Diese Betrachtungsweise macht die Konflikte erst sichtbar, die im Diskurs um nachhaltigen Entwicklung thematisiert werden müssen.

In diesem Sinne hat das Umweltbundesamt ganz richtig formuliert:<sup>1</sup>

„Alles Wirtschaften und auch die Wohlfahrt im klassischen Sinne stehen unter dem Vorbehalt der ökologischen Nachhaltigkeit. Nur in dem Maße, in dem die Natur als Lebensgrundlage nicht gefährdet wird, ist Entwicklung und damit auch Wohlfahrt möglich...Wenn die Politik Nachhaltigkeit gezielt gestalten will, dann muss sie die Tragkapazität der Umwelt als letzte, unüberwindliche Schranke für alle menschlichen Aktivitäten zur Kenntnis nehmen...“

Vorschlag für ein globales **Grundgesetzes der Nachhaltigkeit**

## I) Ökologie

### Art. 1 Generationenverantwortung

Die Natur in ihrer Gesamtheit mit ihrer Struktur- und Artenvielfalt ist für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

---

<sup>1</sup> Umweltbundesamt „Nachhaltiges Deutschland“, Berlin 1997

#### Art. 2 Schonung von Natur und Umwelt

Der Umfang von Stoffflüssen sowie deren Freisetzung darf die Aufnahmefähigkeit der Umweltmedien und Ökosysteme nicht überschreiten, noch weniger deren Regelungsfunktionen schädigen. Insbesondere ist das Vorsichtsprinzip zur Anwendung zu bringen. Stoffe, deren Wirkung auf die Umweltmedien ungeklärt sind und die Umwelt schädigen können, dürfen nicht freigesetzt werden.

#### Art. 3 Schonung erneuerbarer Ressourcen

Die Nutzungsrate sich erneuernder Ressourcen darf deren Regenerationsrate nicht überschreiten und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Ökosystems nicht gefährden, sie sind ebenso wie die Natur insgesamt zu schonen.

#### Art. 4 Schonung nicht erneuerbarer Ressourcen

Nicht erneuerbare Ressourcen sind durch erneuerbare zu ersetzen.

#### Art. 5 Nachhaltiges Zeitmaß

Das Zeitmaß anthropogener Einträge oder Eingriffe in die Umwelt muss im ausgewogenen Verhältnis zum Zeitmaß der für das Reaktionsvermögen der Umwelt relevanten natürlichen Prozesse stehen.

#### Art. 6 Keine Nutzung von Risikotechnologien

Die Nutzung von Risikotechnologien ist zu beenden und die Forschungsförderung auf diesem Gebiet einzustellen.

#### Art. 7 Schutz der menschlichen Gesundheit

Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit durch anthropogene Einwirkungen sind zu vermeiden.

#### Art. 8 Schutz der Biodiversität

Durch Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes ist die Vielfalt des Lebendigen zu schützen und zu erhalten. Dieser Natur- und Artenschutz muss auf der gesamten Fläche praktiziert werden.

**Art. 9 Schönheit der Natur**

Kultur- und Naturlandschaften bzw. -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart und Schönheit sind zu sichern und zu erhalten.

Gebäude, Städte und Siedlungsstrukturen sind den landschaftlichen Gegebenheiten in ästhetischer Form anzupassen.

**II) Soziale und kulturelle Dimension****Art. 1 Verteilungsgerechtigkeit**

Die Möglichkeiten der Nutzung der Umwelt sind nach den Prinzipien der Gleichheit unter Beteiligung aller Betroffenen zu verteilen, hierbei sind auch die möglichen Bedürfnisse nachfolgender Generationen zu berücksichtigen.

**Art. 2 Soziale Grundrechte**

Jeder hat soziale Grundrechte. Außer dem Recht auf Arbeit und Arbeitsförderung gehört dazu eine bedarfsorientierte soziale Grundsicherung, das Recht auf einen menschenwürdigen Wohnraum, das Recht auf gesundheitliche Fürsorge und das Recht auf Bildung.

**Art. 3 Recht auf Arbeit**

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit und auf Arbeitsförderung.

**Art. 4 Mitentscheidungsrechte**

Alle Menschen nehmen an den Entscheidungsprozessen ihrer Gesellschaft gleichberechtigt teil. Insbesondere die von Entscheidungen Betroffenen müssen ihre Bedürfnisse und Interessen einbringen können.

**Art. 5 Sozialverpflichtung**

Für Besitzer von Land, Kapital und Produktionsmitteln besteht die soziale Verpflichtung, diese Besitztümer für die hier beschriebene nachhaltige Entwicklung einzusetzen. Daraus folgt die Produktion von Gütern, die den menschlichen Bedürfnissen und den natürlichen Erfordernissen angepasst sind, sowie die diesen Prinzipien entsprechende Produktionsprozesse. Dabei muss

eine qualifizierte Beschäftigung gesichert und ein Beitrag zur Minderung von Armut geleistet werden.

#### Art. 6 Allgemeine Bürgerrechte

Alle Menschen haben allgemeine, gleiche und insbesondere soziale Bürgerrechte. Auf dieser Grundlage bekommen sie gesicherten Zugang zu Bildung, beruflicher Tätigkeit, Information und Mobilität.

#### Art. 7 Vermittlung von Nachhaltigkeit

Die Institutionen von Bildung und Wissenschaft haben sich an den hier beschriebenen Merkmalen einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Sie haben diese konsequent zu vermitteln.

Auch Kunst und Kultur sind so zu fördern, dass sie ihren eigenständigen Beitrag zur Vermittlung von Nachhaltigkeit im Sinne dieses Grundgesetzes zu leisten vermögen.

#### Art. 8 Existenzsicherung

Jeder hat Anspruch auf eine bedarfsorientierte soziale Grundsicherung, die ein menschenwürdiges Leben gewährleistet.

#### Art. 9 Gewaltfreie Konfliktregelung

Gesellschaftliche Konflikte werden gewaltfrei ausgetragen. Alle gesellschaftlichen Institutionen leisten dazu ihren Beitrag.

Hierzu sind Toleranz, Solidarität, Integrationsfähigkeit, Gemeinwohlorientierung sowie Potenziale der gewaltfreien Konfliktregelung zu stärken.

#### Art. 10 Kulturelle Vielfalt

Der kulturelle Reichtum der Menschheit wie Sprachen, Literatur, Musik, bildende Kunst und Architektur ist zu erhalten und seine Vielfalt zu fördern.

### **III) Ökonomische Dimension**

#### Art. 1 Ziel der Ökonomie

Ziel der Ökonomie ist die Befriedigung der Bedürfnisse aller Menschen, bei Vollbeschäftigung und unter Erhaltung ihrer natürlichen Lebensbedingungen. Die Rahmenbedingungen der

Wirtschaft sind diesen Zielen entsprechend zu gestalten.

Art.      Zulässigkeit von Wettbewerb

Wettbewerb ist so einzuschränken, dass eine Spaltung der Gesellschaft in Gewinner und Verlierer, in Arm und Reich sowie die Ausbeutung der Natur unterbunden wird.

Art. 3      Generationenverantwortung

Produktion zulasten oder auf Kosten nachfolgender Generationen ist zu vermeiden.

Art. 4      Einkommens- und Vermögensverteilung

Die Einkommens- und Vermögensverteilung erfolgt nach den Prinzipien der Gleichheit. Anhäufung von Reichtum in privaten Händen bei gleichzeitiger Verarmung der öffentlichen Hand ist zu unterbinden.

Art. 5      Verschuldung

Die Zinslastquote der Staatshaushalte sollte langfristig stabil gehalten werden, damit zukünftige Handlungsspielräume des Staates nicht eingeschränkt werden. Die laufenden konsumtiven Ausgaben des Staates müssen aus den laufenden Einnahmen finanziert werden, soweit die Ausgaben nicht Zukunftsinvestitionen betreffen, die eine nachhaltige Entwicklung im Sinne dieses Grundgesetzes stützen.

Die Schulden der Entwicklungsländer werden gestrichen. Eine internationale Wirtschaftsordnung auf der Grundlage dieses Grundgesetzes wird die Neuverschuldung dieser Länder verhindern.

Art. 6      Verhinderung von Folgekosten

Die Preisbildung muss die Sozialisation ökologischer oder sozialer Schäden vermeiden und korrigieren. Um einen Beitrag zur Veränderung der Produktions- und Verhaltensweisen in Richtung Nachhaltigkeit zu leisten, ist die Besteuerung ökologischer oder sozial schädlicher Produktionsprozesse notwendig. Auch der Abbau ökologisch kontraproduktiver Subventionen, vor allem im Verkehrs-, Energie- und Landwirtschaftssektor, dient diesem Zweck.

Art. 7      Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Die internationalen Wirtschaftsbeziehungen sind so zu gestalten, dass allen Staaten oder Akteuren eine Teilnahme am Wirtschaftsgeschehen und ein Übergang zur nachhaltigen Entwicklung möglich ist, ohne dass eine Aufspaltung in arme und reiche Länder stattfindet, oder gar eine erneute Verschuldenskrise beginnt.

## **IV) Institutionen**

### **Art. 1 Bildung**

Alle gesellschaftlichen Institutionen müssen dazu beitragen, soziale, ökologische und ökonomische Probleme der Gesellschaften zu lösen.

Die Institutionen von Bildung und Wissenschaft müssen die kritische Reflexion individuellen Handelns und gesellschaftlicher Strukturen ermöglichen und anregen.

### **Art. 2 Demokratische Kontrolle**

Die Institutionen haben die demokratischen Kontrollrechte der Bürger zu gewährleisten und auszubauen, um dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten.

### **Art. 3 Verwirklichung demokratischer Rechte**

Die Institutionen müssen dazu beitragen, im Interesse der hier festgelegten Rechte, unterschiedliche Artikulations- und Einflussmöglichkeiten verschiedener Akteure im Sinne des Prinzips der Gleichheit auszugleichen. Insbesondere sind den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen Geltung zu verschaffen, und ihre Umsetzung zu regeln.

### **Art. 4 Rechtssicherheit**

Die institutionellen Entscheidungsprozesse haben sich durch Transparenz und Achtung der demokratischen Mitbestimmungs- und Kontroll-Rechte sowie durch Berechenbarkeit, Verbindlichkeit und Beständigkeit auszuzeichnen. So können sich die Bürger vor Willkür schützen, und sich ein hohes Maß an Rechtssicherheit schaffen.

### **Art. 5 Internationale Zusammenarbeit**

Die verschiedenen Akteure arbeiten auf der Grundlage gleicher demokratischer Rechte zusammen, um nachhaltige Entwicklung im Sinne dieses Grundgesetzes zu ermöglichen.

### **Art. 6 Nationale und Internationale Institutionen**

Für die Einleitung und Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung sind nationale und internationale Institutionen zu schaffen bzw. umzuorientieren, die in die Lage versetzt werden, den Maßnahmen und Folgerungen aus diesem Grundgesetz in den Ländern und weltweit Geltung zu verschaffen.

## Art. 7 Soziale und internationale Ordnung

Jedermann hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in diesem Grundgesetz aufgeführten Rechte, Pflichten und Erfordernisse für eine nachhaltige Entwicklung voll verwirklicht werden können.

### Erläuterungen

#### I) Ökologie

Die ökologischen Artikel stellen - ähnlich wie die physikalischen Erhaltungssätze zur Energie – Erhaltungssätze zur Ökologie des Planeten dar. Ihre Missachtung hat die Zerstörung wesentlicher Grundlagen des menschlichen Lebens auf der Erde zur Folge. Ihr Ursprung liegt in den sogenannten Managementregeln zur Nachhaltigkeit, wie sie von den Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestags („Schutz des Menschen und der Umwelt“) in den 12. und 13. Legislaturperioden formuliert wurden.<sup>1</sup> Hinzugefügt wurde allerdings die elementare Forderung nach der Verantwortung für nachfolgende Generationen, wie sie sich aus den Forderungen der Brundtland-Kommission ergibt.

Das Haupt- und Zentralproblem der ökologischen Artikel betrifft den Umgang mit den nicht erneuerbaren Ressourcen. Selbst „schonender“ Umgang mit ihnen bedeutet stetigen Verbrauch. Die Lösung dieses Dilemmas kann mit der Einstellung der Nutzung von nicht erneuerbaren Ressourcen innerhalb einer oder zweier Generationen erfolgen. Um dies zu ermöglichen, sind Strategien der Effizienz, der Suffizienz und der Konsistenz zu entwickeln.<sup>2</sup>

Auch die Substitution nicht erneuerbarer Ressourcen durch erneuerbare hat Grenzen. So ist selbstverständlich auch bei der Anwendung erneuerbarer Energien auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu achten. Erneuerbare Ressourcen lassen sich nicht grenzenlos vermehren und ausbauen. Auch ist in vielen Fällen der gigantische Verbrauch nicht

---

<sup>1</sup> Erster Bericht dieser Enquete-Kommission, Kapitel 3, BT-Drs. 14/7509, S. 27 f

Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“, BT-Drs. 13/11200, S. 25f

<sup>2</sup> Erster Bericht dieser Enquete-Kommission, BT-Drs. 14/7509, 70ff

erneuerbarer Ressourcen vom Umfang her wie vom Zeitablauf her nur schwer zu substituieren. Daher ist die Effizienz der letzteren zu steigern oder besser: sie müssen durch nachwachsende Rohstoffe ersetzt werden oder durch weitergehende Maßnahmen der Einsparung gänzlich geschont werden. So muss binnen zweier Generationen die Nutzung der nachgewiesenen nicht erneuerbaren Ressourcen beendet werden, sodass nachfolgenden Generationen in Notfällen eine begrenzte schonende Nutzung möglich wäre.

Verstärkte Mehrfachnutzungen, Recycling, oder andere Möglichkeiten zur Erhöhung der Nutzungsintensität wie z.B. car-sharing, Geräteleasing sind im Bereich der stofflichen Verwendungen gangbare Wege zur Einsparung von Ressourcen (damit auch von Energie). Im Bereich energetischer Verwendungen kommt dies allerdings nicht in Frage. Für die Nutzung energetischer Ressourcen werden dagegen Suffizienzstrategien unausweichlich sein: Vermeidung von Energieverbräuchen, Verzicht auf energiereiche bzw. energiezehrende Produkte, Verfahren und Lebensweisen, Beschränkung auf energie- und rohstoff-sparende Techniken und Verhaltensweisen werden eine neue Welt erschließen, die mit der gegenwärtigen, westlich-industriell geprägten Welt des unbegrenzten Konsums, des immer erneut angestrebten Wachstums, der kaum begrenzten Naturnutzung und -zerstörung nichts mehr gemein haben dürfte.

Risikotechnologien wie Atom- oder Gentechnik widersprechen wegen der von ihnen ausgehenden Gefährdungs- und Zerstörungspotentiale jedem Ansatz von Nachhaltigkeit; die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren verstärken diese Einschätzung. Sie bergen Großrisiken mit möglicherweise katastrophalen Auswirkungen auf die Umwelt als Ganzes und die Biodiversität im Besonderen.

Ihre Nutzungen und die dazugehörigen Forschungen sind daher einzustellen.

Ein weiterer Aspekt der Nachhaltigkeit ist der Erhalt der Schönheit. Dieser Aspekt und die Idee der Schönheit hat eine jahrtausendelange Tradition im Geisteswesen der Menschen und hat in Abhängigkeit von Kultur und Epoche immer wieder Wandlungen erfahren. Die Schönheit der Natur ist nicht nur im christlichen Schöpfungsgedanken präsent, sie erregt Bewunderung selbst bis in die heutige Zeit. Das Ziel der Bewahrung der Natur bedeutet damit gleichzeitig auch Bewahrung ihrer Schönheit und Eindämmung von zwangsläufigen und anthropogen verursachten Zerstörungsprozessen und Entwicklungen zum Hässlichen hin. Ein provokantes Beispiel sind solche Wucherungen der Städte in die Fläche der Landschaft mit architektonisch

und energietechnisch minderwertigen Bauten „auf der grünen Wiese“ zum Zwecke eines schnellen Kommerzes. Dieses Umfeld des dominierenden Kommerzes kann weder für soziale noch für kulturelle Entwicklungen, die die Lebensperspektiven von breiten Bevölkerungsschichten verbessern, förderlich sein. Dagegen können regional Arbeitsplätze gesichert werden, wenn bei einer Anpassung von Gebäuden, Städten und Siedlungsstrukturen an landschaftliche Gegebenheiten in ästhetischer Form regional tradierte Bauweisen unter Rückgriff auf die örtlich typischen Baustoffe genutzt werden.

Nicht nur damit wird Schönheit zu einem Aspekt von Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit. In einer Welt, in der sich alles nur um Nützlichkeit und Verwertbarkeit dreht, ist es ein leider zu wenig beachteter Aspekt.

In den „Toblacher Thesen“, die sich 1998 der Schönheit als Kategorie der Nachhaltigkeit widmeten, wird hierzu ausgeführt:<sup>1</sup>

„Schönheit gehört zu den Grundbedürfnissen der Menschen. In allen Kulturen und in allen Zeiten waren die Dinge des täglichen Lebens mehr als nur Mittel zum Zweck, die Dörfer und Städte mehr als Ansammlungen von Behausungen, die Landschaft mehr als nur Raum zum nutzen und zu besiedeln. Sie wurden auch nach ästhetischen Notwendigkeiten ausgerichtet. Die scheinbar unnütze Schönheit, das scheinbar Überflüssige war und ist das Notwendige. Die Zerstörung der überlieferten Schönheiten von Natur und Kultur ist eine der Sünden unserer Zivilisation. Die Missachtung des ästhetischen Bedürfnisses in einer zunehmend verschmutzten (verlärmt, ökonomisierten, ergänzen die Autoren) und verbauten Welt und die Entsinlichung der Wahrnehmung erschweren die Orientierung auf dem Wege zu einer zukunftsfähigen Entwicklung. Ohne Schönheit kein erfülltes Leben.“

Um diesen Exkurs abzukürzen – schließlich wäre zu diesen Fragen eine umfassende philosophische Abhandlung vonnöten – sei festgehalten, dass die Autoren dieses Sondervotums mit dem vorgeschlagenen Grundgesetz einen ganzheitlichen Nachhaltigkeitsbegriff, unter Einbeziehung der Kategorie der Schönheit, verfolgen. In diesem bildet Schönheit und das dazu gehörige „rechte Maß“ einen Gegenpol zur Maßlosigkeit der Ökonomie.

---

<sup>1</sup> Toblacher Gespräche/Thesen „Schönheit – Zukunftsfähig leben“, Toblach, 1998

## II. Soziale und kulturelle Dimension

Entscheidender Faktor für eine nachhaltige Welt muss Gleichheit sein (Art. 1,6). Ihre Verwirklichung muss zur vollen Absicherung aller Menschen (Art. 2,8) und zu ihrer gleichberechtigten Mitentscheidung führen (Art. 4). Wie selbstverständlich ergibt sich hieraus auch die Sozialverpflichtung des Eigentums, die hier jedoch ausgedehnt wird auf die Beschäftigung, die Armut und auf die erzeugten Produkte sowie die Produktionsweisen (Art. 5). Wichtigster Beitrag für das Erreichen einer nachhaltigen Entwicklung ist selbstverständlich das Recht auf Arbeit, das schon 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte so eindeutig definiert worden ist. Auch der UNO-Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat erst kürzlich unter Bezugnahme auf dieses Menschenrecht zum 4. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland empfohlen:

„Der Ausschuß empfiehlt dem Vertragsstaat (Bundesrepublik Deutschland), mit notwendigen Sofortmaßnahmen weiterhin gegen die hohe Arbeitslosigkeit anzugehen, speziell gegen die unter den Jugendlichen und insbesondere die in den Bundesländern mit einer höheren Arbeitslosenquote. Der Ausschuß empfiehlt dem Vertragsstaat auch, Anreize für Jugendliche zu schaffen, damit sie in ihrer Heimatregion bleiben und hier arbeiten.“ Damit hat der Ausschuß sehr richtig erkannt, wie bedeutsam Arbeit für das Selbstwertgefühl der Menschen ist und wie stark der „Globalisierungseffekt“ des innerdeutschen Einigungsprozesses zu menschenrechtlichen Defiziten geführt hat.<sup>1</sup> ( 6 )

Weiteres zentrales Moment für die Verwirklichung der hier skizzierten Essentials einer nachhaltigen Entwicklung ist ihre Vermittlung durch Bildung und Wissenschaft (Art. 7). Der beachtliche Nachholbedarf – fast 90 Prozent der Wahlbevölkerung verbindet mit „Nachhaltigkeit“ keine Vorstellung – ist nur mit Hilfe einer breiten Offensive im Bildungsbereich zu bewältigen. Aber auch den politisch und ökonomisch Herrschenden ist Nachhaltigkeit zumindest in ihren Konsequenzen völlig fremd.

Das Ziel bei der Förderung von Kunst und Kultur (Art. 7) soll keine programmierte Kunstausrichtung sein, die sich vielleicht auch nur oberflächlich in den Dienst einer „guten

---

<sup>1</sup> UNO-Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 4. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2002

Sache“ wie der Nachhaltigkeit zu stellen versucht.<sup>1</sup> Die heutige Auffassung von „freier“ Kunst wird respektiert, ihr eigenständiger Beitrag zur Vermittlung von Nachhaltigkeit wird sich von selbst ergeben, wenn Kunst und Kultur vor weiterem Niedergang bewahrt werden; ihre Verbindung und Verknüpfung mit den sozialen und politischen Systemen ist stark genug hierzu.<sup>2</sup>

Um die vielfältigen nötigen Maßnahmen zur Überwindung von Spaltungen der Gesellschaft in Arm und Reich usw. einleiten und durchführen zu können, sind erneut Bildungswesen, kulturelle und politische Institutionen gefordert (Art. 9). Sie haben zur Vermittlung von Toleranz, Solidarität, Integrationsfähigkeit, Gemeinwohlorientierung und von Möglichkeiten der gewaltfreien Konfliktregelung zu sorgen.

Schließlich gehört zu erfülltem und sinnvollem Leben auch die Beschäftigung mit Kunst und Kultur (Art. 10). Ihr in den letzten Jahrzehnten zu beklagender Niedergang im Verhältnis zur steigenden Betonung der Ökonomie bedarf dringend ebenfalls einer Umkehr. Die geistige Entwicklung, die einer konsequent nachhaltigen parallel, besser voran gehen muss, bedarf der Unterstützung durch alle Facetten von Kunst und Kultur. So betrachtet, kann die kulturelle Vielfalt und das Kulturerbe der Völker und Regionen eine Fundgrube sein für die Charakterisierung und Verdeutlichung der Aspekte der Nachhaltigkeit.

Wenn eine nachhaltige Entwicklung dringend der Bildung und der darauf eingestellten Wissenschaft bedarf, dann gilt auch umgekehrt: Bildung und Wissenschaft bedarf des Aspekts der Nachhaltigkeit – auch zur Vermeidung eines Teufelskreises. Je weniger Nachhaltigkeit, umso weniger Bildung; je weniger Bildung, umso weniger Sinn für Nachhaltigkeit.

Wie dramatisch die Situation ist, zeigt nicht nur die sogenannte Pisa-Studie. Die Regeln der WTO auf der Basis des GATS werden demnächst auch den Bildungsbereich erfassen, denn die EU-Kommission hat für ihre Mitgliedsländer dem Freihandel mit Bildung viel großzügiger zugestimmt als andere Staaten. Dann wird der „Bildungsmarkt“ vom Kindergarten bis zur Erwachsenenbildung noch stärker als bisher den Gesetzen der Ökonomie unterworfen. An derartige Absurditäten der Liberalisierung hat Wolfgang Sofsky in seinem Essay „Abfahrt in die

---

<sup>1</sup> Th. Wieduwilt, persönl. Mitteilung

<sup>2</sup> Okwui Enwezor, Leiter der Documenta 11, in mobil 05/2002

Umnachtung“<sup>1</sup> noch gar nicht denken wollen. Für den Istzustand des Bildungswesens sei hier beispielhaft aus seiner kritischen Analyse, die sich nicht nur auf Deutschland bezieht, zitiert:

„Als Gütekriterium eines Forschungsleiters zählt mittlerweile vor allem die Höhe der eingeworbenen Finanzmittel. Je mehr Geld ihm von Dritten zugebilligt, desto höher seine Reputation und sein reguläres Salär. Ansehen und Einkommen hängen nicht länger vom intellektuellen, sondern vom ökonomischen Kapital ab. Nicht Einfallsreichtum, geistige Konzentration und Originalität sind gefragt, sondern Präsenz im Wissenschaftsbetrieb, unternehmerisches Akquisitionstalent und konformes Projektdesign. Die Erfindung neuer Forschungslücken, genehme Antragsprosa und die Pflege guter Beziehungen treten an die Stelle traditioneller Forschungstugenden.....

Die Folgen einer Bildungspolitik ohne Bildung sind absehbar: ein eklatanter Mangel an historischem Weitblick, an sozialer Courage, politischer Urteilskraft, an Sensibilität und Argumentationsfähigkeit. ... Zurückbleiben wird eine Gesellschaft stammelnder Analphabeten, die zwar elektronische Geräte bedienen und hin und wieder ein Patent anmelden können, jedoch weder wissen, woher sie kommen, noch wer sie sind.“

Diese harsche Abrechnung mit der aktuellen Bildungspolitik kann im Kern auch übernommen werden für die aktuelle Nachhaltigkeitspolitik. Im Kapitel 3 wird darauf nochmals Bezug genommen. Das im zweiten zitierten Absatz beschriebene Fachidiotentum, dem die gesellschaftlichen Zusammenhänge undurchschaubar sind und dem jeglicher Überblick über größere Zusammenhänge fehlt, ist eines der Hemmnisse für nachhaltige Entwicklungen. Der zitierte Autor vermag allerdings auch nicht zu sagen, wie denn das Bildungssystem Weitblick (sogar historischen), soziale Courage, politische Urteilskraft, Sensibilität und Argumentationsfähigkeit vermitteln sollte. Für diese dringend benötigte Leistung wird ein neu zu gestaltendes „Bildungssystem der Nachhaltigkeit“ verantwortlich sein müssen, das sich deutlich abhebt von einem, das sich letztlich nur der Ökonomie verpflichtet fühlt.

---

<sup>1</sup> Neue Zürcher Zeitung, Nr. 46 vom 25.2.2002

### III. Ökonomische Dimension

Die Artikel zur Ökonomie beschreiben die Aufgaben der Wirtschaft als Institution zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse unter Erhaltung der ökologischen Grundlagen. Die bisherigen Zielvorstellungen der herrschenden Wirtschaftsweise, aber auch diejenigen von – soweit noch vorhanden – staatskapitalistischen Wirtschaftsformen sind grundsätzlich zu korrigieren. Die sogenannten freien Märkte, die Beförderung von Konkurrenz und Wettbewerb sind dazu angetan, Gewinner und Verlierer zu erzeugen, die Separierung von Arm und Reich – lokal und global – zu verstärken und die Zerstörung der Natur zu beschleunigen.

Unter der Zielvorgabe von Gleichheit sind die ökonomischen Rahmenbedingungen für den Erhalt der sozialen Grundlagen und der natürlichen Lebensbedingungen zu schaffen. Erstrangiges Ziel dieser veränderten Rahmenbedingungen muss die Befriedigung der Bedürfnisse aller Menschen sein unter Erhaltung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen bei Vollbeschäftigung. (Art. 1). Hierzu muss einerseits der Wettbewerb eingeschränkt werden (Art. 2), andererseits müssen auch die ökonomischen Verhältnisse der Generationen zueinander Gleichheit beinhalten (Art. 3). Hieraus folgen wiederum die Maßgaben zur Einkommens- und Vermögensverteilung, die eine Anhäufung von Reichtum wie derzeit in den Händen Privater zu Lasten der öffentlichen Kassen von Bund, Ländern und Gemeinden und zu Lasten des ärmeren Teils der Bevölkerung oder zulasten nachfolgender Generationen unterbinden sollen (Art. 4,5).

Ein wesentliches Instrument dieser ökonomischen Maßgaben ist die Besteuerung und der Abbau von Subventionen für Produkte, Produktionen und Dienstleistungen, die den Erfordernissen der Nachhaltigkeit nicht genügen. Auf diese Weise wird über die Preisbildung die Sozialisation ökologischer und sozialer Schäden vermieden (Art. 6). Es wird eine deutliche Lenkungswirkung entfaltet, die von nicht nachhaltigen Produkten und Verhaltensweisen wegführt hin zu nachhaltigen, zukunftsfähigen, sozialen und ökologischen.

Auch die Rahmenbedingungen der internationalen Ökonomie müssen so gestaltet werden, dass vor allem die vorhandene Aufspaltung in arme und reiche Länder abgebaut und für eine globale Gleichheit und Gleichberechtigung gesorgt wird ohne Verschuldung der Entwicklungsländer (Art. 5).

#### IV. Institutionen

Unter Institutionen verstehen wir Ämter, kommunale, regionale, nationale und internationale Behörden und Einrichtungen, sowie alle Regelungen (von Normen über Verordnungen und internationale Vereinbarungen bis zu Gesetzen), welche zur Umsetzung dieses Grundgesetzes beitragen können. Die sieben Artikel hierzu beschreiben die wesentlichen Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, die mit Hilfe von verschiedenen Institutionen und einer nationalen wie auch internationalen Ordnung geschaffen werden müssen. Diese Ordnung muss garantieren, dass die in diesem Grundgesetz formulierten Bedingungen einer nachhaltigen Entwicklung auch wirklich vollständig umgesetzt werden (Art. 8).

Die mit diesem globalen Grundgesetz beschriebene Welt der Nachhaltigkeit stellt einen Gegenpol dar zum gegenwärtigen Zustand der Welt. Eine Entwicklung auf seiner Basis ist diametral der jetzt ablaufenden Globalisierung der ökonomischen Macht entgegen gesetzt. Die Beachtung der globalen Nachhaltigkeitsartikel führt dagegen zu einer weitreichenden Aufwertung von Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Natur. Damit verbunden wäre auch eine Aufwertung von dezentralen, lokalen, regionalen und nationalen Entwicklungsperspektiven, die es gilt global zu verankern. Damit bestünde die Chance, die heute weltweit dominierenden Produktions-, Konsum- und Lebensstile mit ihrem zu hohen Energiebedarf, ihren maßlosen Mobilitätswängen und -bedürfnissen, sowie ihren überdimensionierten Flächeninanspruchnahmen in Schranken zu weisen und grundsätzlich zu verändern.

#### **Energieversorgung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit**

Energie ist ein Lebenselixier wie Luft, Wasser und Nahrung. Demnach muss die Energieversorgung ebenso sicher gestellt werden wie die Versorgung mit Wasser und Nahrung und zwar ökonomisch, sozial und ökologisch betrachtet, womit wir bei den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit sind.

Dabei bedeutet „ökonomisch sichere Versorgung“, dass Energie zunächst erschwinglich sein muss, allerdings nicht „billig“. Die Umwandlung von Energie darf sich nicht so entwickeln wie die Produktion von Nahrungsmitteln, die heute so billig angeboten werden können, weil in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie eine jahrzehntelange Rationalisierung zu millionenfachen Arbeitsplatzverlusten – bei gleichzeitiger Zunahme des Energieverbrauchs -

geführt hat. Agroindustriell produzierte Pflanzen enthalten beispielsweise mehr fossile Energie als Sonnenenergie. Die Bereitstellung kostengünstiger Energie, die unter Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien umgewandelt wurde, ist Basis gesellschaftlicher Produktion. Diese soll es ermöglichen, Güter und Dienste zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu produzieren, Arbeitsplätze zu erhalten, ja sogar zu vermehren, und dies bei einem Minimum an ökologischen Schäden.

Sozial sichere Versorgung mit Energie umfasst auch Dienstleistungen der Energieversorger zur Senkung des Energieverbrauchs.

Ökologisch sicher ist die Energieversorgung, wenn sie weder mit Gesundheits-gefahren noch mit Gefahren für die Umwelt insgesamt verbunden ist; dies muss sowohl für den Verbrauch als auch für die gesamte Bereitstellungskette, von der Erzeugung der Primärenergie bis zu den Dienstleistungen, gelten.

Die Übertragung des oben formulierten Grundgesetzes der Nachhaltigkeit auf die derart strukturierte Energieversorgung führt zu folgenden energiepolitischen Leitlinien:

- 1) Die vielfältigen Möglichkeiten der Nutzung von erneuerbaren Energien müssen auch für nachfolgende Generationen offen gehalten und verbreitert werden. Ihre zunehmende Anwendung, Erforschung und Optimierung ist eine ständige Verpflichtung.
- 2) Die negativen Begleiterscheinungen der Nutzung von nicht erneuerbaren fossilen Energieträgern, wie Emissionen von Schadstoffen und Anhäufung von Abfällen mit toxischen Eigenschaften müssen kurzfristig deutlich vermindert werden. Die Nutzung von Fließgewässern mit anschließender Kontaminierung und Aufwärmung muss in der kürzest möglichen Zeit aufgegeben werden.

Atomare Energieträger sind ebenfalls nicht erneuerbar. Wegen der mit ihrer Nutzung verbunden Risiken sind alle atomaren Anlagen schnellstmöglich zu schließen und abzubauen. Die Emissionen von radioaktiven Stoffen und die oberirdische Lagerung hochradioaktiver, hochtoxischer Abfälle von Atomanlagen müssen schnellstens unterbunden werden.

- 3) Damit müssen Überlastungen oder gar Zerstörungen von Ökosystemen und Beeinträchtigungen ihrer Fähigkeit zur Regeneration und Anpassung verhindert werden. Unterbunden werden müssen die Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch stoffliche Freisetzungen, durch radioaktive bzw. energetische Strahlung und durch Lärm.

Unterbunden werden muss die Schädigung der Umwelt als Ganzes und der natürlichen Biodiversität im besonderen.

- 4) Die Nutzung der nicht erneuerbaren Energieressourcen muss innerhalb einer bis zweier Generationen aufgegeben werden unter Aktivierung sämtlicher Einspar- und Vermeidungspotentiale und unter Nutzung der Anwendungs- und Effizienzpotentiale erneuerbarer Energien.
- 5) Kultur- und Naturlandschaften bzw. Landschaftsteile von charakteristischer Eigenheit und Schönheit sind zu erhalten; Landes- und Meeresteile mit geringeren Naturbeeinträchtigungen und Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt oder für einzelne bedrohte Arten sind zu schonen und für die Nachwelt zu erhalten.
- 6) Die Nutzung der Atomenergie in Spaltungs- und Fusionsreaktoren ist aufgrund der durch ihren Betrieb verursachten Gesundheits-, Lebens- und Schadensrisiken sofort einzustellen. Im übrigen gilt für alle Technologien mit hohen Risikopotentialen und geringer Fehlertoleranz: Rückbau und Vermeidung in kürzestmöglicher Zeit.
- 7) Der Flächenverbrauch für Verkehrs- und Siedlungsentwicklung ist mit allen Mitteln in kürzestmöglicher Zeit auf Null zu reduzieren.
- 8) Die bisherige vom motorisierten Individualverkehr (MIV) dominierte Verkehrsstruktur muss grundsätzlich umgebaut werden. Dem öffentlichen Nah- und Fernverkehr, dem Güterverkehr auf der Schiene und dem nicht motorisierten Verkehr muss ein deutlicher politischer und ökonomischer Vorrang eingeräumt werden – zum Schutz von Flächen, Natur, Gesundheit der Menschen, zum Klimaschutz und zur Steigerung der Lebensqualität.
- 9) Bei allen Entwicklungen ist auf ein der Natur angepasstes Maß zu achten – dies gilt insbesondere für deren Geschwindigkeiten.
- 10) Nutzungen mit großflächigen Eingriffen in Natur und Landschaft sollen vermieden werden. Stattdessen sollten kleinflächige, dezentrale und arbeitsintensive Nutzungen, die ein Höchstmaß an Bedürfnisbefriedigung, Naturschonung und Beschäftigung ermöglichen, das Ziel sein.
- 11) Durch die Vielfalt erneuerbarer Energieträger, dezentrale Infrastrukturen und gesellschaftliche Verfügung und Kontrolle über die Verteilungsnetze ist dauerhafte Versorgungssicherheit sicher zu stellen.
- 12) Alle Angehörigen der Gesellschaft und insbesondere die unmittelbar Betroffenen nehmen an den Entscheidungen der Energiewirtschaft, bei Projekten der Energieversorgung, der Verkehrsinfrastruktur und bei Eingriffen in Natur und Landschaft gleichberechtigt teil.
- 13) Jeder Mensch hat ein Recht auf eine bedarfsorientierte Sicherung seiner Energieversorgung.

- 14) Die Preisgestaltung für die Endenergien und energetischen Dienstleistungen müssen sowohl für die Verbraucher als auch für die in der Bereitstellungskette Beschäftigten sozialverträglich sein. Die Sozialisierung sozialer und ökologischer Kosten wird durch den Abbau der Subventionierung von Produktionsprozessen mit fossil-atomaren Energieträgern sowie durch die Besteuerung dieser Prozesse vermieden.
- 15) Die ökonomischen Institutionen der Energiewirtschaft haben der Befriedigung der energetischen Bedürfnisse der Gesellschaft zu dienen und dabei die ökologischen und sozialen Grundlagen zu erhalten, und
- 16) Produktionen zulasten nachfolgender Generationen und derzeitiger Beschäftigung sind zu vermeiden. Die Energiewirtschaft hat die Beschäftigung in ihren Betrieben intensiv zu fördern.
- 17) Sowohl monopolistische Bestrebungen, wie auch überregionale Marktmacht sind zu verhindern.
- 18) Internationale Kooperationen und Regelungen haben zu erfolgen bei
  - ❖ der Verhinderung von geopolitischen Zuspitzungen um Ressourcen,
  - ❖ der Organisation gewaltfreier, ziviler Institutionen zum Schutz von Ressourcen,
  - ❖ der Verteilungsgerechtigkeit von Ressourcen,
  - ❖ dem Abbau der militärischen Potentiale und Potenzen (z.B. zur hegemonialen Sicherung von Ressourcen),
  - ❖ den gemeinsamen Anstrengungen zur Minderung des Ressourcenverbrauchs,
  - ❖ den gemeinsamen Anstrengungen zur Minderung der Emissionen von Treibhausgasen,
  - ❖ den gemeinsamen Anstrengungen zur Minderung der negativen Begleiterscheinungen der Nutzung von nichterneuerbaren Energieträgern (Schadstoffemissionen, Natureingriffe),
  - ❖ den gemeinsamen Anstrengungen zum Schutz vor Radioaktivität bei Emissionen und Abfällen,
  - ❖ den gemeinsamen Anstrengungen zum Schutz der Wälder,
  - ❖ den gemeinsamen Anstrengungen zum Schutz der natürlichen Biodiversität und von bedrohten Arten,
  - ❖ den gemeinsamen Anstrengungen zum vollständigen Schuldenabbau bei den Entwicklungsländern,
  - ❖ den Anstrengungen aller Länder, ihre Entwicklungshilfe aufzustocken und den Entwicklungsländern die nötigen technischen Hilfen zukommen zu lassen.

Bei Beachtung und Umsetzung dieser Leitlinien wird nach einer Übergangszeit ein nachhaltiger Entwicklungspfad erreicht, der uns von der derzeit dominierenden Produktions- und Konsumweise wegführt. Sie führen uns zu einem erfüllten Leben, zu geschlossenen und schlankeren Stoffkreisläufen, ohne die Freisetzung unerwünschter Schadstoffe, zu Energieverbräuchen, die weder eine Belastung für das Klima noch für Natur und Umwelt darstellen, zur Wiedergewinnung von Freiflächen (durch Entsiegelung), zu einem Leben ohne Mobilitätswänge.

Dieses Leben in Nachhaltigkeit wird einerseits gekennzeichnet sein durch sparsamen und sinnvollen Rohstoff- und Energieeinsatz. Andererseits wird eine reichhaltige Fülle von Angeboten erneuerbarer Energien existieren, dominiert von den Möglichkeiten die direkte Sonnenenergie thermisch und elektrisch zu nutzen. Diese Mischung aus Sparsamkeit und Zurückhaltung einerseits, Reichhaltigkeit und Vielgestaltigkeit andererseits durchzieht die gesamte nachhaltige Gesellschaft. In ihrer Beschränkung auf das von der Natur noch Getragene kann sich ein Reichtum von Ideen und Lebensmöglichkeiten entwickeln.

### **Konkrete Ziele der Energiepolitik der Nachhaltigkeit**

Längs der oben dargestellten energiepolitischen Leitlinien lassen sich nun konkrete Ziele für eine Energiepolitik der Nachhaltigkeit formulieren:

- 1) Wichtigstes Ziel für 2050 ist es, gänzlich unabhängig von nicht erneuerbaren Energieträgern zu werden. Dies bedarf selbstverständlich einer verstärkten Anwendung aller Formen von Technologien auf der Grundlage erneuerbarer Energien, der Forschung zur Verbesserung der Effizienz, vor allem von Solar- und Biogasanlagen, ohne dabei nichtnachhaltige Effekte auszulösen.
- 2) Beim Erreichen dieses Ziels würden die bisherigen gravierenden Einträge von versauernden Schadstoffen in die Böden und Gewässer entfallen. In den Jahrzehnten davor muss eine Minderungsstrategie dafür sorgen, dass im ersten Schritt bis 2010 erstmals Waldflächen registriert werden, auf denen die critical loads für den Eintrag von Säuren und von Stickstoff deutlich unterschritten werden ( ca. 20% der untersuchten Flächen). Auch die critical levels für Ozon sollten bis 2010 auf wenigstens 20 % der untersuchten Flächen nicht überschritten werden.

Durch die schnellstmögliche Stilllegung sämtlicher Atomanlagen wird die weitere Anhäufung von radioaktiven Abfällen sämtlicher Kategorien unterbunden. Die oberirdische Lagerung von radioaktiven Abfällen aus Atomanlagen ist bis spätestens 2050 zu beenden und zwar im Einvernehmen mit der betroffenen Bevölkerung und unter Heranziehung der Verursacher-Unternehmen bei den Beseitigungskosten.

Die Nutzung von Fließgewässern zur Kühlung bzw. zur Einleitung von Schadstoffen muss bis spätestens 2030 auf strikte Kreislaufführung und Rückkühlung umgestellt sein. Ziel muss ein Gewässerzustand sein mit mindestens 80% Güteklasse I (unbelastet bis sehr gering belastet) und maximal 20% der Gewässerlänge mit Güteklasse I-II (gering belastet).

- 3) Die Schutzgebiete ( Biosphärenreservate, Nationalparks, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete) sind der Fläche wie der Zahl nach zu vergrößern. Ziel sollte eine durchschnittliche Gesamtfläche des Bundesgebiets von 20% sein. Ihr Schutz ist konsequent zu gestalten, eine Veräußerung an Private sofort einzustellen. Gravierende Eingriffe in Natur und Fläche für Anlagen der Energieversorgung bzw. für Infrastrukturen des Verkehrs haben künftig zu unterbleiben, da kaum noch Möglichkeiten zum Ausgleich existieren. Der Flächenverbrauch ist bis spätestens 2030 auf ein Gleichgewicht zwischen Bedarf und Entsiegelung zu reduzieren.

Wälder, Wiesen und landwirtschaftlich genutzte Flächen sind bis 2010 zu 30%, bis 2030 zu 70% , schließlich bis 2050 zu 100% nach ökologischen Kriterien zu bewirtschaften.

Mit all diesen Maßnahmen soll endlich das auch in Deutschland voranschreitende Artensterben bei Tieren und Pflanzen wenigstens verlangsamt, wenn nicht von Fall zu Fall gestoppt werden. Dies bedeutet allerdings auch, dass Flächen zur Nutzung für erneuerbare Energieträger nur dann zur Verfügung stehen, wenn zweifelsfrei mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Die Emissionen krebserregender Stoffe aus dem Verkehrsbereich, aber auch aus dem industriellen Bereich, einschließlich der Energieversorgung sind bis 2010 vollständig zu unterbinden.

Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm, insbesondere Verkehrslärm von Straße, Schiene und aus der Luft ist durch eine breit angelegte Lärminderungsoffensive in

5-Zehnjahresschritten so zu reduzieren, dass keine berechtigten Klagen aus der Bevölkerung mehr zu registrieren sind. Hierbei sollen vor allem aktive Maßnahmen an den Quellen und verkehrspolitische Umstrukturierungen (Privilegierung des nichtmotorisierten sowie des öffentlichen Verkehrs, Güter auf die Schiene, Verringerung der innerdeutschen Flüge, Nachtflug- und Nachtfahrverbote etc.) vorgenommen werden.

- 4) Einspar- und Vermeidungspotentiale sind in allen Sektoren zu ermitteln und schnellstens auszuschöpfen. Auch die Möglichkeiten auf energiereiche Produkte, Zwischenstufen, Verfahren und Verhaltensweisen zu verzichten, sind voll und ganz zu nutzen.

Gleichzeitig sind die erneuerbaren Energien auszubauen und ihre Effizienz zu verbessern. Insbesondere die Nutzung von Solarenergie auf Hausdächern und an Fassaden sowie die von Biogas aus landwirtschaftlichen Abfällen muss forciert werden. Ebenso müssen Architekturen und Siedlungsstrukturen gefördert werden, die einer architektonischen Nutzung der Sonnenenergie und dem Lebens- und Arbeitsort mit kurzen Wegen dienen. Bei Nutzungen von Wind-, Wasser- und Biomasse-Energie müssen die Notwendigkeiten des Natur- und Artenschutzes beachtet werden; Klimaschutz durch erneuerbare Energieträger ist mit dem Arten- und Naturschutz gleichrangig. Doch Natur- und Artenschutz ist immer flächenbezogen und muss daher im Bereich dieser Flächen vorrangig sein. Nur eine solche ökosystemare Betrachtung wird dem Schutz unserer Lebensgrundlagen gerecht.

- 5) Zum Schutz von Arten und der Artenvielfalt sind weitere Durchschneidungen von verkehrsarmen Räumen zu unterlassen.
- 6) Technologien mit hohen Gefährdungs- und Zerstörungspotentialen einerseits und geringen Fehlertoleranzen andererseits sind schnellstens aufzugeben, ihre bestehenden Anlagen zurückzubauen. Hierzu gehören alle atomenergetischen Verfahren, Stufen der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen, Stufen der Verarbeitung und Konditionierung von Kernbrennstoffen, Gewinnung von Kernbrennstoffen, sowie die Spaltungs- und Fusionsreaktoren selbst.
- 7) Der Flächenverbrauch für Verkehrs- und Siedlungsentwicklung liegt derzeit in Deutschland bei etwa 130 ha pro Tag. Wertvolle Natur- und Landwirtschaftsflächen gehen dabei verloren. In kürzestmöglicher Zeit muss dieser Naturverbrauch auf ein Gleichgewicht

zwischen entsiegelten, zurückgewonnenen Flächen und einem maßvollen Verbrauch reduziert werden.

- 8) Zur grundsätzlichen Veränderung der Verkehrsstrukturen sollte bis 2005 ein Moratorium beim Bundesfernstraßenbau verhängt werden. Bis 2020 muss das bundesweite Schienennetz einen Ausbauzustand und einen Vernetzungsgrad nach Vorbild der Schweiz aufweisen. Hierzu sind noch existierenden Schienenverbindungen sowohl für Personen- wie auch Güterverkehr zu reaktivieren. Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs ist bis 2010 durch Tarifgestaltung, Sonderangebote (wie z.B. Wochenende-Tickets, „Halbtax-Abos“ wie in der Schweiz, usw.), Fahrkomfort, Bahnhofs- und Bahnsteigkomfort, Pünktlichkeit und Umsteigemöglichkeiten zu maximieren. Desgleichen ist für den Güterverkehr auf der Schiene die nötige Kapazität zu schaffen und die Logistik zu verbessern. Mit diesen Vorarbeiten muss es ermöglicht werden, den Modalsplitt bis 2030 auf 50% beim Personenverkehr und auf 30% beim Güterverkehr zu steigern.
- 9) Sowohl die Struktur der Energieversorgung und ihre maximale Dezentralität als auch ihre Ökonomie und die Preisgestaltung haben vor allem der Befriedigung der gesellschaftlichen Energiebedürfnisse unter Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Bereitstellung, Sicherung und Vermehrung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu dienen. Die Beschäftigung in der gesamten Energiewirtschaft und den mit ihr verbundenen Wirtschaftssektoren (wie z.B. die Bauwirtschaft) ist bis 2010 wieder auf den Stand von 1990 zu bringen. Dazu sind Arbeitszeitverkürzungen und Angebote qualifizierter Beschäftigungsalternativen in einem öffentlichen Beschäftigungssektor notwendig. Bis 2010 muss auch der gesetzliche Rahmen vorliegen, um Unternehmensgewinne auf Kosten von Arbeitsplätzen und Beschäftigungsstrukturen zu verhindern.
- 10) Die gesellschaftliche Verfügung und Kontrolle über die Verteilungsnetze der Energieträger ist schnellstens sicherzustellen. Das gleiche gilt auch für die Mitentscheidung der Mitglieder der Gesellschaft einschließlich der unmittelbar Betroffenen bei den Entscheidungen der Energiewirtschaft und bei der Gestaltung von Projekten der Energieversorgung und der Verkehrsinfrastruktur.
- 11) Über die Aufstockung der Entwicklungshilfe bis 2005 auf die berühmten, vereinbarten 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts und über parallel laufende technische Hilfsmaßnahmen müssen den Entwicklungsländern bis 2010 die Grundlagen geschaffen werden für eine dezentrale,

kulturell angepasste Energieversorgung mit erneuerbaren Energieträgern. Die Finanzierung, Planung und Ausführung von Naturzerstörenden Anlagen der Energiewirtschaft – wie Fördereinrichtungen, Pipelines, Staudämme, usw. – in Regenwäldern, Zonen hoher Biodiversität, in Naturschutzgebieten oder Nationalparks und in Landesteilen mit bedrohten Arten bzw. in solchen mit anderen Schutzgütern – sind sofort zu unterbinden.

- 12) Die Restbestände tropischer und borealer Regenwälder, borealer Urwälder und bisher kaum genutzter Waldbestände müssen unter internationalen Schutz gestellt werden. Mit scharfen Sanktionen müssen Staaten und Konzerne belegt werden, die diesen Schutzstatus unterlaufen. Alle übrigen Wälder müssen nachweislich bis 2010 auf eine nachhaltige Nutzung umgestellt werden und zwar mit ausreichendem Schutz bedrohter Arten und der Artenvielfalt.